



Richtlinien

—
vom 1. April 2011

über den Tarif für externe Übersetzungen und Textrevisoren

Die Staatskanzlei

> im Einvernehmen mit der Generalsekretärenkonferenz und dem Amt für Personal und Organisation

erlässt die folgenden Richtlinien:

1. Übersetzungen

Die ausserhalb der Verwaltung stehenden Personen, die im Auftragsverhältnis Übersetzungen anfertigen, werden von der Kantonsverwaltung je nach Schwierigkeitsgrad der Übersetzung entschädigt.

1.1. Schwierigkeitsgrade

1.1.1. Einteilung der Texte

1.1.1.1. Durchschnittlich schwierige Texte (Schwierigkeitsgrad 1)

Einfache Verwaltungstexte, Korrespondenz und einfache Erlasse sowie auch Texte, bei denen z. B. an den Stil (wie bei Reden) oder an die Zuverlässigkeit wegen der Allgemeinverbindlichkeit (wie bei Verordnungen, Reglementen, Botschaften zu Gesetzen und Dekreten, Berichte) gewisse Ansprüche gestellt werden. Zu dieser Gruppe gehören somit auch Texte, die Recherchen über verschiedene Fachwörter oder Sachverhalte erfordern.

1.1.1.2. Besonders schwierige Texte (Schwierigkeitsgrad 2)

Texte über eine spezielle oder komplexe Materie, die einen grossen Bestand an Fachwörtern und Spezialausdrücken aufweisen (z. B. schwierige Erlasse, Botschaften, Berichte usw.). Die Übersetzung dieser anspruchsvollen Texte verlangt in den meisten Fällen umfangreiche Recherchen anhand der Fachliteratur oder längere Gespräche mit Sachverständigen oder mit Autoren. Bestehen Zweifel über den Schwierigkeitsgrad einer Übersetzung, so kann der Auftraggeber die Stellungnahme des Übersetzungsdienstes der Staatskanzlei einholen.

1.1.2. Abweichungen

In begründeten Fällen können die Parteien von der aufgeführten Einteilung abweichen.

1.2. Ansätze

1.2.1. Für Unselbstständigerwerbende

1.2.1.1. Grundtarif für Texte bis 20 Zeilen

Übersetzungen bis zu 20 Zeilen werden mit dem Grundtarif von 71 Franken für Texte des Schwierigkeitsgrades 1 und mit 82 Franken für Texte des Schwierigkeitsgrades 2 entschädigt.

1.2.1.2. Ansätze für Texte über 20 Zeilen

Für Texte über 20 Zeilen gilt folgender Tarif:

	Fr. je Seite
Schwierigkeitsgrad 1	106.50
Schwierigkeitsgrad 2	123.–

1.2.1.3. Beiträge an die Sozialversicherungen

Die zuständige Dienststelle zieht von dem in Rechnung gestellten Betrag die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen ab.

1.2.2. Für Selbstständigerwerbende

1.2.2.1. Grundtarif für Texte bis 20 Zeilen

Übersetzungen bis zu 20 Zeilen werden mit dem Grundtarif von 78 Franken für Texte des Schwierigkeitsgrades 1 und mit 90 Franken für Texte des Schwierigkeitsgrades 2 entschädigt.

1.2.2.2. Ansätze für Texte über 20 Zeilen

Für Texte über 20 Zeilen gilt folgender Tarif:

	Fr. je Seite
Schwierigkeitsgrad 1	117.–
Schwierigkeitsgrad 2	135.–

1.2.2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in diesen Ansätzen nicht enthalten.

1.2.3. Spezialtarif

Für besonders schwierige oder sehr zeitraubende Übersetzungen kann ein höherer Ansatz vereinbart werden.

1.3. Form, Berechnung

Diese Ansätze gelten für Übersetzungen in elektronischer Form (E-Mail oder CD; Textverarbeitungsprogramme MSWord oder andere in der Verwaltung gebräuchliche Programme). Die Art des Textverarbeitungsprogramms wird im Auftragsformular näher bezeichnet.

Der Seitentarif gilt für Normseiten mit 30 Zeilen zu 55 Zeichen. Für die Rechnungstellung wird der Zeichenzähler des Textverarbeitungsprogramms benützt; Leerschläge gelten als Zeichen. Grundlage ist der Zieltext.

1.4. Abzüge

Für Übersetzungen, die nicht in elektronischer Form abgeliefert werden (z. B. mit Schreibmaschine oder von Hand geschriebene) wird in der Regel ein Abzug von 20 Franken je Seite gemacht. Anders lautende Abmachungen bleiben vorbehalten.

2. Textrevisionen

Für die Überprüfung von Texten (Textrevisionen) wird, unabhängig vom Schwierigkeitsgrad, ein Stundenansatz von 74 Franken für Unselbstständigerwerbende und von 81 Franken für Selbstständigerwerbende bezahlt.

3. Dringlichkeitszuschlag

Die Ansätze nach den Ziffern 1.2 und 2 können um bis zu 25 %, in begründeten Ausnahmefällen um bis zu 50 % erhöht werden, wenn die Übersetzung oder die Revision unter besonderem Zeitdruck ausgeführt werden muss.

4. Übriger Aufwand

Die Erfassung und Lieferung des übersetzten Textes auf elektronischen Datenträgern gibt keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung.

Die zusätzliche Bearbeitung eines Textes in eine druckreife Form gibt Anrecht auf eine Entschädigung von 10 Franken pro Seite.

Sämtliche Spesen und Auslagen sowie alle notwendigen Recherchen und Gespräche mit Sachverständigen und Autoren sind mit den genannten Ansätzen abgegolten.

5. Auftragserteilung

5.1 Allgemeines

Die zuständige Person der Dienststelle und die mit der Übersetzung oder der Textrevision betraute Person einigen sich spätestens bei der Erteilung des Auftrags über den anzuwendenden Ansatz und über allfällige Zuschläge und Abzüge. Können sie sich über den Schwierigkeitsgrad oder einen anderen Punkt nicht einigen, so kann der Auftraggeber die Stellungnahme des Übersetzungsdienstes der Staatskanzlei einholen.

Die Abmachungen sind im Auftragsformular (vgl. Anhang) schriftlich festzuhalten.

5.2 Besondere Bestimmungen für Selbstständigerwerbende

Selbstständigerwerbende Übersetzerinnen und Übersetzer müssen ihre selbstständige Erwerbstätigkeit durch eine Bestätigung ihrer kantonalen Sozialversicherungsanstalt nachweisen. Liegt eine solche Bestätigung vor, so leistet der Kanton Freiburg keine AHV-Beiträge für die dem Auftrag zugrunde liegende Tätigkeit; die beauftragte Person ist verpflichtet, die entsprechenden Beiträge einzuzahlen.

Fehlt eine solche Bestätigung, so gilt die beauftragte Person als unselbstständigerwerbend, für die der Kanton Freiburg die AHV-Beiträge schuldet. Der AHV-Beitrag der beauftragten Person wird von dem nach Ziffer 1.2.1 in Rechnung gestellten Rechnungsbetrag direkt abgezogen.

Die Auftrag erteilenden Personen kontrollieren, ob eine solche Bestätigung vorliegt und ob sie noch gültig ist.

6. Rechnungskontrolle

Die Rechnungen sind von der zuständigen Person der Dienststelle aufgrund der getroffenen Abmachungen zu kontrollieren.

7. Anpassung der Richtlinien

Die Staatskanzlei überprüft diesen Tarif einmal jährlich und passt ihn gegebenenfalls an.

8. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien der Staatskanzlei vom 18. September 2003 über den Tarif der Kantonsverwaltung für externe Übersetzungen und Textrevisionen werden aufgehoben.

Diese Richtlinien treten am 1. April 2011 in Kraft.

Danielle Gagnaux
Staatskanzlerin

Anhang

—

Auftragsformular

Geht an

—

alle Direktionen und über sie an die ihnen zugewiesenen Ämter und Anstalten des Staates.